

Prüfungsordnung

Bachelor und Master Kirchenmusik

Master Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratoriengesang sowie Künstlerisches Orgelspiel

Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle / Saale

Inhaltsübersicht:

1. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Abschlüsse und akademische Grade
- § 3 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

2. Aufnahmeprüfung

- § 4 Termine und Fristen der Aufnahmeprüfung
- § 5 Prüfungsanforderungen der Aufnahmeprüfung
- § 6 Verfahren der Aufnahmeprüfung

3. Prüfungen im Bachelorstudiengang und in den Masterstudiengängen

- § 7 Dauer des Studiums und Prüfungstermine
- § 8 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 9 Art und Umfang der Prüfungen
- § 10 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfungskommission
- § 13 Anmeldung zur Prüfung
- § 14 Zulassung zur Prüfung
- § 15 Bewertung von Prüfungen
- § 16 Täuschung, Verstoß, Rücktritt, Versäumnis
- § 17 Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Mutterschutz, Elternzeit, Nachteilsausgleich
- § 19 Bachelor- und Masterarbeit
- § 20 Andere modulabschließende Entscheidungen

4. Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- § 21 Zeugnis
- § 22 Bachelor- und Masterurkunde
- § 23 Diploma supplement

5. Schlussbestimmungen

- § 24 Sprachliche Gleichstellung
- § 25 In-Kraft-Treten

Anhänge

- I Anforderungen Aufnahmeprüfung Bachelor Kirchenmusik
- II Anforderungen Aufnahmeprüfung Master Kirchenmusik
- III Anforderungen Aufnahmeprüfung Master Künstlerisches Orgelspiel, Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratoriengesang
- IV Choralprüfung nach dem zweiten Studiensemester im Bachelorstudium Kirchenmusik
- V Richtlinien zur Erstellung von Bachelor- und Masterarbeiten
- VI Richtlinien zur Erstellung eines Programmheftes (Projekt Masterarbeit)

1. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfungen

- (1) Die Aufnahmeprüfung zum Bachelorstudium Kirchenmusik dient dem Nachweis der musikalisch-künstlerischen Eignung.
- (2) Durch die Prüfungen im Bachelorstudium Kirchenmusik soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Fähigkeit zu selbständiger künstlerischer, wissenschaftlicher, theologisch-liturgischer und pädagogischer Arbeit für das Amt des Kirchenmusikers (Kantor und Organist) besitzt und die dafür erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat sowie die fachlichen Methoden beherrscht.
- (3) Durch die Prüfungen im Rahmen des Masterstudiums Kirchenmusik soll die Befähigung des Kandidaten zu vertiefter künstlerischer, wissenschaftlicher, theologisch-liturgischer und pädagogischer Arbeit festgestellt werden, die das Amt eines hauptberuflichen Kirchenmusikers an hervorgehobenen Stellen erfordert.
- (4) Durch die Prüfungen im Rahmen der Masterstudiengänge Orgel, Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratoriengesang soll die Befähigung des Kandidaten zu vertiefter künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Arbeit festgestellt werden, die eine Berufstätigkeit in gehobener Position in Kirchengemeinden, Kunsthochschulen, Universitäten, Musikschulen, allgemeinbildenden Schulen sowie in freischaffendem Status erfordert.

§ 2 Abschlüsse und akademische Grade

- (1) Bachelor- und Masterprüfung führen jeweils zu einem berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie dienen dem Nachweis, dass der Student die in der Studienordnung niedergelegten Studienziele erreicht hat. Hierzu hat der Student die erforderlichen Module erfolgreich abzuschließen und die erforderliche Gesamtzahl von Leistungspunkten (ECTS-Punkten nach dem European Credit Transfer System) zu erreichen.
- (2) Die EHK Halle / Saale verleiht dem Kandidaten nach bestandener Bachelorprüfung den akademischen Grad „Bachelor of music“ und nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad „Master of music“.

§ 3 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in gleichwertigen kirchenmusikalischen oder künstlerischen Studiengängen an Hochschulen in den Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention erworben worden sind, werden auf Antrag anerkannt. Bei Divergenzen im Fächerkanon zwischen der Herkunftshochschule und der EHK Halle / Saale ist eine Anerkennung mit entsprechenden Auflagen möglich.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen künstlerischen, musikpädagogischen und –wissenschaftlichen Studiengängen an Hochschulen in den Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention erworben

worden sind, werden auf Antrag anerkannt, soweit eine Gleichwertigkeit in Inhalt, Umfang und Anforderungen mit den entsprechenden Leistungen in den Studiengängen an der EHK Halle / Saale gegeben ist.

- (3) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen wird eine Anzahl von Leistungspunkten zugrunde gelegt, die bei einer vergleichbaren Studienleistung an der EHK Halle / Saale erreicht worden wäre.
- (4) Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten - soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind - übernommen und für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird für das entsprechende Fach ein Testat erteilt. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Soweit Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt worden sind, besteht kein Unterrichts- und Prüfungsanspruch.
- (6) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss. Hierzu hat der Student mit seinem Antrag die erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Eine Nicht-Anerkennung ist durch den Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen. In den künstlerischen Fächern behält sich der Prüfungsausschuss die Möglichkeit einer Leistungsüberprüfung vor.
- (7) Auf Antrag des Studenten und nach Vorlage entsprechender Nachweise können Leistungen aus dem Bildungs- und Praxisbereich außerhalb des Hochschulwesens als Äquivalent für Studienleistungen anerkannt werden.

2. Aufnahmeprüfung

§ 4 Termine und Fristen der Aufnahmeprüfung

- (1) Eine Zulassung zum Bachelorstudium Kirchenmusik sowie zu allen Master-Studiengängen ist nur nach bestandener Aufnahmeprüfung möglich. Ausnahmen regelt § 3 (5 - 8) der Studienordnung.
- (2) Aufnahmeprüfungen finden zweimal jährlich (Ende Januar und Ende Juni) statt.
- (3) Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung muss spätestens fünf Wochen vor dem angegebenen Termin erfolgt sein.
- (4) Auf Wunsch des Bewerbers kann der Aufnahmeprüfung ein Eignungstest vorangehen, der die musikalische Veranlagung und Bildungsfähigkeit testet.

§ 5 Prüfungsanforderungen der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung zum Bachelorstudium Kirchenmusik gliedert sich in einen musikpraktischen und einen musiktheoretischen Teil. Der musikpraktische Teil umfasst einen Vortrag in den Fächern Künstlerisches Orgelspiel, Liturgisches Orgelspiel, Klavierspiel und Gesang. Der musiktheoretische Teil dient dem Nachweis von Kenntnissen in Gehörbildung, Musiklehre und Harmonielehre. Die Leistungsanforderungen in der

Aufnahmeprüfung zum Bachelorstudium sind im Anhang I der vorliegenden Prüfungsordnung zusammengefasst.

- (2) Die Aufnahmeprüfung zum Masterstudium Kirchenmusik gliedert sich in einen musikpraktischen und einen musiktheoretischen Teil. Der musikpraktische Teil umfasst einen Vortrag in den Fächern Künstlerisches Orgelspiel, Liturgisches Orgelspiel, Klavierspiel, Chorleitung und Gesang. Der musiktheoretische Teil umfasst eine Prüfung in den Fächern Gehörbildung und Tonsatz. Die Leistungsanforderungen in der Aufnahmeprüfung zum Masterstudium Kirchenmusik sind im Anhang II der vorliegenden Prüfungsordnung zusammengefasst.
- (3) Die Aufnahmeprüfung zu den Master-Studiengängen Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratorien- und Künstlerisches Orgelspiel konzentriert sich auf einen Vortrag im künstlerischen Hauptfach, bezieht aber auch angrenzende Fächer mit ein. Die Leistungsanforderungen in der Aufnahmeprüfung sind im Anhang III der vorliegenden Prüfungsordnung zusammengefasst.
- (4) Die Aufnahmeprüfung wird ergänzt durch ein Informationsgespräch mit dem Bewerber.
- (5) Im gegebenen Falle ist die Prüfungskommission berechtigt, Leistungen der Bewerber abzu prüfen, die nicht unmittelbar Gegenstand der Aufnahmebedingungen sind, für ein erfolgreiches Studium aber vorausgesetzt werden müssen.

§ 6 Verfahren der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung wird von einer vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfungskommission durchgeführt.
- (2) Über die Aufnahmeprüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, das von den Prüfern zu unterzeichnen ist.
- (3) Bei Erfüllung aller Aufnahmebedingungen wird die Aufnahmeprüfung mit „bestanden“ bewertet. Ist die Aufnahmeprüfung insgesamt oder in einer bzw. in mehreren ihrer Teilprüfungen nicht bestanden, gilt sie als „nicht bestanden“. Bei einer nicht bestanden Aufnahmeprüfung sind die fachlichen Mängel aufzuzeigen.
- (4) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird dem Kandidaten mündlich mitgeteilt und schriftlich bestätigt.

3. Prüfungen im Bachelorstudiengang und in den Masterstudiengängen

§ 7 Dauer des Studiums und Prüfungstermine

- (1) Die Regelzeit für das Bachelorstudium Kirchenmusik beträgt acht, die für die Masterstudiengänge vier Semester.
- (2) Für die Vergabe des Bachelorabschlusses müssen 240 Leistungspunkte, für die des Masterabschlusses Kirchenmusik 120 Leistungspunkte, für die des Masterabschlusses Orgel, Chor- und Orchesterleitung sowie Konzert- und

Oratorien- und Kirchenliedgesang jeweils 60 Leistungspunkte nach den Vorgaben der Modulhandbücher erworben werden. In den kirchenmusikalischen Studiengängen sollen je Studienjahr 60 Leistungspunkte, in den berufsbegleitenden künstlerischen Masterstudiengängen je Studienjahr 30 Leistungspunkte erworben werden.

- (3) Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Dieser umfasst die Präsenzzeit für die jeweiligen Lehrveranstaltungen und die Zeiten für das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
- (4) Prüfungsleistungen sind innerhalb der Regelstudienzeit zu erbringen. Die Prüfungszeiträume (Prüfungswochen) werden im jeweiligen Studienjahresablaufplan (Semestertermine) festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die konkreten Prüfungstermine werden vom Prorektor festgelegt und mindestens vier Wochen vorher ausgehängt.
- (5) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden in der Regel am Ende eines Moduls statt. Sie können jedoch auch vor der gemäß Modulordnung vorgesehenen Semesteranzahl abgelegt werden, wenn in Rücksprache mit dem Fachlehrer die zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden können.

§ 8 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) Prüfungen können als Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen durchgeführt werden.
- (2) Mit der Modulprüfung weisen die Studenten das Erreichen des jeweiligen Modulzieles nach. Die bestandene Modulprüfung führt zum Abschluss des Moduls und zur Vergabe der Leistungspunkte.
- (3) Werden in einem Modul mehrere Teilprüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) gefordert, müssen zum Abschluss des Moduls und zur Vergabe der Leistungspunkte alle Modulteilprüfungen bestanden worden sein.

§ 9 Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Prüfungen können als schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung durchgeführt werden. Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung angesetzt werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern.
- (2) Über jede Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und zur Prüfungsakte zu nehmen. Außer den Namen der Prüfer und dem des Studenten soll es Angaben über Gegenstand, Dauer und Verlauf der Prüfung sowie die erteilte Note enthalten und gegebenenfalls besondere Vorkommnisse während der Prüfung erwähnen. Die Protokolle sind von den Prüfern zu unterschreiben.

§ 10 Öffentlichkeit der Prüfung

- (1) Die musikpraktischen Prüfungen sind nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten öffentlich.

- (2) Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, können die anwesenden Prüfer mit Stimmenmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen oder zahlenmäßig begrenzen. Der Ausschluss und die zahlenmäßige Begrenzung der Öffentlichkeit sind im Protokoll festzuhalten. Von dieser Regelung ausgenommen sind Hauptfachprüfungen in den Masterstudiengängen, die in den entsprechenden Modulbeschreibungen als öffentliches Konzert ausgewiesen werden.
- (3) Die Beratung der Kommission, die Notenfindung und die Eröffnung des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist ein vom Senat eingesetztes Gremium. Der Prüfungsausschuss wirkt auf die Einhaltung der Prüfungsordnung hin und entscheidet über alle Fragen der Prüfungsorganisation sowohl im Allgemeinen als auch im Einzelfall.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden, dem Prorektor als stellvertretendem Vorsitzenden und den Fachgruppensprechern.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betreffenden Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Dabei ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 12 Prüfungskommission

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich Vorsitzender der Prüfungskommission. Er kann sich durch andere Mitglieder des Prüfungsausschusses vertreten lassen. Der Prorektor bestimmt die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission, von denen einer der Fachlehrer sein sollte.
- (2) Die Prüfungskommission muss für alle Modul- und Modulteilprüfungen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Für die Modulteilprüfungen in den Basismodulen Organistische Praxis, Kantonale Praxis und Musiktheorie / Musikwissenschaft im Bachelorstudium Kirchenmusik sind Prüfungskommissionen mit zwei Mitgliedern zugelassen.
- (3) Prüfungen und Prüfungskommissionen sind per Aushang mindestens vier Wochen vor dem Prüfungsdatum öffentlich zu machen.

§ 13 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Anmeldungen zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen müssen spätestens bis zum 30. Mai (für das Sommersemester) bzw. bis zum 15. Dezember (für das Wintersemester) schriftlich im Prorektorat eingereicht werden. Die Prüfungsanmeldung muss enthalten: den Namen des Studenten, den Studiengang, die Bezeichnung des Moduls und die beabsichtigte Prüfung. Unvollständige Anmeldungen können zurückgewiesen werden.
- (2) Bei der Anmeldung zu den studienabschließenden Prüfungen in den Fächern Künstlerisches Orgelspiel, Liturgisches Orgelspiel, Chor- Orchesterleitung,

Klavier und Gesang hat der Kandidat sein Prüfungsprogramm dem jeweiligen Fachgruppensprecher vorzulegen.

§ 14 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung wird zugelassen, wer sich fristgerecht zu der Prüfung angemeldet hat und die in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Teilnahmevoraussetzungen und Studienleistungen für das betreffende Modul nachweisen kann.
- (2) Zu den studienabschließenden Prüfungen in den Hauptfächern der kirchenmusikalischen Studiengänge (Künstlerisches Orgelspiel, Liturgisches Orgelspiel und Chorleitung) wird zugelassen, wer entsprechend § 9 (5) der Studienordnung liturgische und musikalische Dienste in Andachten und Gottesdiensten nachweisen kann.
- (3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Ablehnung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (4) Wer sich ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet hat, kann den Hochschulabschluss als Externer durch Prüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung, über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat mit dem Antrag auf externes Ablegen von Prüfungen folgendes einzureichen: 1. Zeugnisse der zuletzt besuchten Bildungseinrichtungen, 2. Nachweis der künstlerisch-praktischen Ausbildung, 3. Nachweis der künstlerischen Befähigung, festgestellt durch eine vom Prüfungsausschuss der EHK festgelegte Kommission.

§ 15 Bewertung von Prüfungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

I A = sehr gut mit Auszeichnung (nur in den Modulteilprüfungen Künstlerisches Orgelspiel, Liturgisches Orgelspiel, Klavierspiel, Chorleitung und Gesang zu vergeben) – eine besonders hervorragende Leistung;
1,0 = sehr gut - eine hervorragende Leistung;
2,0 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der Notenziffern um Zehntelgrade gebildet werden. Dabei lautet die Fachnote:

- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut,
- von 1,6 bis 2,5 = gut,
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (2) Bei allen aus mehreren Ergebnissen zusammengerechneten Noten wird nur die jeweils erste Dezimalstelle hinter dem Komma entsprechend der Rundungsregeln berücksichtigt.
- (3) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Jede Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach Aussprache einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Vorsitzende, dass die Bewertung mehrheitlich ermittelt wird. Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der Bewertungen aller anwesenden stimmberechtigten Prüfer.
- (5) Die Notenfindung ist nicht öffentlich. Das Ergebnis der Bewertung ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Auf Wunsch des Kandidaten sind die Bewertung der Prüfungsleistung zu begründen und die Bewertungsmaßstäbe offenzulegen.
- (6) Die Dauer für die Bewertung einer schriftlichen Prüfung sollte sechs Wochen nicht überschreiten.
- (7) Liegen einer Modulteilnote mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ sein. Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Einzelleistungen, soweit nicht in den Modulbeschreibungen eine verschiedene Wertigkeit einzelner Teilnoten festgelegt wurde.
- (8) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulteilprüfungen, soweit nicht in den Modulbeschreibungen eine verschiedene Wertigkeit einzelner Modulteilprüfungen festgelegt wurde.
- (9) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses (Bachelornote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten. Die Wertigkeit der einzelnen Modulnoten für die Endzensur ist wie folgt festgelegt.

Basismodule	Wertigkeit	Aufbaumodule	Wertigkeit
B 1 Organistische Praxis	x 1	B 8 Musiktheorie / Musikwissenschaft	x 4
B 2 Kantorale Praxis	nicht examens- relevant	B 9 Theologie	x 4
B 3 Musiktheorie / Musikwissenschaft	nicht examens- relevant	B 10 Musikalische Gemeindepädagogik / Berufspraxis	nicht examens- relevant
B 4 Theologie	x 3	B 11 Bachelorarbeit	x 1
B 5 Musikalische Gemeindepädagogik / Berufspraxis	nicht examens- relevant	B 12 Wahlpflichtmodul Zusätzliche Instrumente, Ensemblespiel und	nicht examens- relevant

		kirchenmusikalische Praxis	
B 6 Organistische Praxis	x 8	B 13 Ergänzungsmodul Zusätzliche Instrumente und Ensemblespiel	nicht examens- relevant
B 7 Kantorale Praxis	x 6	B 14 Ergänzungsmodul Methodik des Orgelunterrichtes	nicht examens- relevant

(10) Das Bachelorprädikat entspricht der Bachelornote und wird auf der Bachelorurkunde ausgewiesen. Bei einem Leistungsdurchschnitt bis 1,3 kann das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(11) Die Gesamtnote des Masterabschlusses Kirchenmusik (Masternote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten. Die Wertigkeit der einzelnen Modulnoten für die Endzensur ist wie folgt festgelegt.

Module	Wertigkeit
M 1 Organistische Praxis	x 9
M 2 Kantorale Praxis	x 9
M 3 Musiktheorie / Musikwissenschaft	x 4
M 4 Musikalische Gemeindepädagogik / Berufspraxis	nicht examensrelevant
M 5 Masterarbeit	x 2
B 14 Ergänzungsmodul Methodik des Orgelunterrichtes	nicht examensrelevant

(12) Die Gesamtnote des Masterabschlusses Künstlerisches Orgelspiel (Masternote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten. Die Wertigkeit der einzelnen Modulnoten für die Endzensur ist wie folgt festgelegt

Module	Wertigkeit
M 6 Künstlerische Praxis I	nicht examensrelevant
M 7 Künstlerische Praxis II	x 6
M 8 Masterarbeit	x 2
B 14 Methodik des Orgelunterrichtes	nicht examensrelevant

(13) Die Gesamtnote des Masterabschlusses Chor- und Orchesterleitung (Masternote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten. Die Wertigkeit der einzelnen Modulnoten für die Endzensur ist wie folgt festgelegt

Module	Wertigkeit
M 9 Künstlerische Praxis I	nicht examensrelevant
M 10 Künstlerische Praxis II	x 11
M 11 Masterarbeit	x 2

(14) Die Gesamtnote des Masterabschlusses Konzert- und Oratoriengesang (Masternote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten. Die Wertigkeit der einzelnen Modulnoten für die Endzensur ist wie folgt festgelegt

Module	Wertigkeit
--------	------------

M 12 Künstlerische Praxis I	x 3
M 13 Künstlerische Praxis II	x 6
M 14 Masterarbeit	x 2

- (15) Für das Abschlusszeugnis Master Konzert- und Oratoriengesang wird die Abschlussnote im Hauptfach Gesang aus beiden Teilprüfungen der Module M 12 und M 13 im Verhältnis 1:4, die Note für das Fach Partienstudium Oratorium / Konzert aus beiden Teilprüfungen der Module M 12 und M 13 im Verhältnis 1:2 errechnet.
- (16) Das Masterprädikat entspricht der Masternote und wird auf der Masterurkunde ausgewiesen. Bei einem Leistungsdurchschnitt bis 1,3 kann das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 16 Täuschung, Verstoß, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Versucht ein Prüfungskandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Erscheint ein Kandidat bei der Modul- bzw. Modulteilprüfung zum festgesetzten Prüfungstermin nicht, tritt er nach Aushang des Prüfungsplanes und Bekanntgabe der Prüfungskommissionen (§ 7 / 4) von einer Prüfungsleistung zurück oder überzieht er den Abgabetermin einer schriftlichen Arbeit, ohne dass dafür triftige Gründe vorliegen, gilt die in diesem Prüfungsteil zu erbringende Leistung als „nicht bestanden“.
- (3) Überzieht ein Kandidat den in § 7 (4) festgelegten Prüfungstermin um mehr als zwei Semester, gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Eine Wiederholung ist danach binnen zweier Semester möglich. Nach Ablauf dieser Frist gilt die zu erbringende Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden.
- (4) Überzieht ein Kandidat die Abgabefrist für die Bachelor- bzw. Masterarbeit um mehr als drei Monate ohne dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorliegt, so gilt die entsprechende Arbeit als geschrieben und nicht bestanden. In diesem Falle wird dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss ein neues Thema gestellt und der dazu nötige Bearbeitungszeitraum vorgegeben.
- (5) Will der Kandidat einen triftigen Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend machen, so muss dieser Grund dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, wird ein neuer Termin anberaumt.
- (6) Eine ablehnende Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

§ 17 Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag des Studenten zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden

angerechnet. Eine nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

- (2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden
- (3) Zur ersten Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung muss der Kandidat spätestens zwei Semester nach Abschluss des Prüfungsversuches antreten. Die zweite Wiederholung ist vom Studenten zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu absolvieren. Anderenfalls werden die Wiederholungsprüfungen jeweils mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.
- (4) Ist die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation nach sich.
- (5) Hat der Student eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Noten und Leistungspunkte sowie die für die Bachelor- bzw. Masterprüfung noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Für die Erteilung dieser Bescheinigung gilt § 21 (3).

§ 18 Mutterschutz, Elternzeit, Nachteilsausgleich

- (1) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen und während der Inanspruchnahme von Elternzeit finden für die betroffenen Studenten in der Regel keine Prüfungen statt. Hierzu sind vor dem Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung beim Prorektor der Zeitraum der Mutterschutzfrist gemäß Mutterschutzgesetz bzw. der Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit anzugeben und die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (2) Behinderten und chronisch kranken Studenten, denen ihre Behinderung oder chronische Krankheit die Erbringung der Prüfungsleistung erschwert, ist ein Nachteilsausgleich z.B. durch angemessene Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. Anträge auf Nachteilsausgleich sind entsprechend § 13 (1) beim Prorektor spätestens im Zusammenhang mit der Anmeldung zu der Prüfung, für die Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. Die Gründe für den Nachteilsausgleich sind glaubhaft zu machen.

§ 19 Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Im Bachelorstudiengang Kirchenmusik ist die Bachelorarbeit Teil des Bachelorabschlusses; in den Masterstudiengängen Kirchenmusik, Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratoriengesang sowie Künstlerisches Orgelspiel ist die Masterarbeit Teil des Masterabschlusses.
- (2) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist eine schriftliche, wissenschaftliche Arbeit des Studenten, die zeigen sollen, dass er in der Lage ist, ein selbstgewähltes Thema aus seinem Studiengebiet selbständig und nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten und schriftlich auszuführen
- (3) Der Student sollte einen Vorschlag für ein Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und einen Vorschlag für einen Mentor zum 01.07. (für eine Bearbeitung im Wintersemester) oder zum 01.02. (für eine Bearbeitung im Sommersemester) beim Prüfungsausschuss schriftlich einreichen und meldet

sich damit für dieses Modul an. Mit dem Mentor sollte das Thema der Arbeit vor der Anmeldung abgesprochen und mit dessen Beratung so ausgewählt, eingegrenzt und formuliert werden, dass seine Ausführung in dem jeweils gesetzten Zeitrahmen realisierbar ist. Entspricht das Thema den unter (2) genannten Anforderungen, wird es durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Mit der Bestätigung des Themas und des Mentors durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird ein zweiter Gutachter (Korreferent) benannt.

- (4) Der Mentor betreut die Arbeit und steht während der Bearbeitungszeit für Konsultationen zur Verfügung. Mentor und Korreferent sollten das entsprechende Fach, aus dem das Thema für die Bachelor- bzw. Masterarbeit gewählt wurde, im Lehrangebot der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle (Saale) vertreten; in Ausnahmefällen kann auch ein Mentor bzw. ein Korreferent aus einer anderen Hochschule oder aus der kirchenmusikalischen und künstlerischen Praxis bestellt werden.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate, die für die Masterarbeit vier Monate. Die Bearbeitungszeit und der Abgabetermin werden dem Kandidaten mit der Bestätigung des Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Im Einzelfall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. Im Falle von Prüfungsunfähigkeit durch Krankheit ist die Bearbeitungszeit entsprechend zu verlängern. Der Grund der Prüfungsunfähigkeit ist dabei unverzüglich schriftlich glaubhaft zu machen. Der Antrag auf eine Nachfrist ist vor dem regulären Abgabetermin schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Abgabe der Arbeit erfolgt im Prorektorat und wird aktenkundig gemacht.
- (6) Bachelor- und Masterarbeit sind jeweils in zwei gebundenen Exemplaren einzureichen. Die Arbeiten sind in deutscher Sprache zu verfassen und müssen eine schriftliche eidesstattliche Versicherung des Studenten darüber enthalten, dass er sie selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Näheres regeln die Richtlinien für die Erstellung von Bachelor- und Masterarbeiten an der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik. (Anhang V der Prüfungsordnung)
- (7) Bachelor- und Masterarbeiten werden von Mentor und Korreferent entsprechend § 15 selbständig bewertet. Dabei ist die erteilte Note in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Benotung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch Mentor und Korreferent vergebenen Noten. Liegen diese Noten zwei oder mehr Notenstufen auseinander, so wird ein drittes Gutachten eingeholt und aus den drei Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet. Die Note wird dem Kandidaten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens durch den Prorektor mitgeteilt.
- (8) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben. Für die bestandene Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben. Wird eine Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (4,1 oder schlechter) bewertet, kann sie auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung einer Bachelor- oder Masterarbeit ist ein neues Thema zu bearbeiten.

- (9) Die Masterarbeit kann auch als künstlerisch-wissenschaftliches Projekt das Hauptfach bzw. eins der Hauptfächer betreffend durchgeführt werden. In diesem Falle werden die Leistungspunkte vergeben für die Durchführung des Abschlusskonzertes einschließlich Vorbereitungszeit, für die schriftliche Dokumentation (Programmheft / vgl. Anhang VI Prüfungsordnung) bzw. für die Vorbereitung und Durchführung eines Einführungsvortrages oder Seminars. Die Absätze 3 bis 8 gelten entsprechend.

§ 20 Andere modulabschließende Entscheidungen

- (1) In Modulen, für die gemäß Modulordnung keine modulabschließenden Prüfungen vorgesehen sind, sind für die Vergabe der Leistungspunkte Testate zu erbringen.
- (2) Mit einem Testat werden die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und die Erfüllung von Studienleistungen gemäß der Modulordnung bestätigt.
- (3) Der verantwortliche Dozent legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Anforderungen für die Erteilung des Testates fest und stellt die Nachvollziehbarkeit der gestellten Anforderungen sicher.
- (4) Auf Testate finden die in den § 16, 17 und 18 getroffenen Festlegungen entsprechend Anwendung.
- (5) Die Erteilung des Testates erfolgt mit Abschluss der Lehrveranstaltung durch den verantwortlichen Dozenten mittels Unterschrift im Studienbuch.

4. Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

§ 21 Zeugnis

- (1) Nach dem erfolgreichen Bachelor- bzw. Masterabschluss erhält der Student ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Bachelor- bzw. Masternote, das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die Noten der examensrelevanten Module aufgenommen. Die Noten werden auf dem Zeugnis verbal und numerisch gemäß § 16 angegeben.
- (2) Das Zeugnis wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Das Zeugnis über die wird nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Hochschulbibliothek ausgehändigt.

§ 22 Bachelor- bzw. Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis über den Bachelor- bzw. Masterabschluss erhält der Absolvent die Bachelor- bzw. Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 23 Diploma Supplement

Jedem Absolventen wird zusätzlich zum Zeugnis das Diploma Supplement ausgehändigt, in welchem die erworbenen Qualifikationen sowie alle Module einschließlich der erreichten Leistungspunkte, examensrelevanten Fachnoten und Testate (auch für fakultativ belegten Unterricht) aufgeführt sind.

5. Schlussbestimmungen

§ 24 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung ist am 19. September 2011 vom Senat der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle (Saale) beschlossen worden und tritt zum Wintersemester 2011/2012 in Kraft.

Anhang I: Anforderungen Aufnahmeprüfung Bachelor Kirchenmusik

Musikpraktischer Teil

1. Künstlerisches Orgelspiel (10 Minuten): Vortrag zweier leichterer Orgelstücke verschiedener Epochen mindestens im Schwierigkeitsgrad der „80 Choralvorspiele alter Meister“ bzw. Bachs „Orgelbüchlein“
2. Liturgisches Orgelspiel (10 Minuten): Vierstimmiges Choralspiel mit Pedal und Intonation nach dem Choralbuch (vorbereitet und vom Blatt), Choralbegleitung nach dem Gesangbuch (vorbereitet), freie Improvisation über ein Motiv bzw. variierender Umgang mit einem leichten Harmonieschema
3. Klavierspiel (15 Minuten): Vortrag von mindestens drei Klavierstücken aus unterschiedlichen Stilepochen (Barock, Wiener Klassik, Romantik und/oder Moderne) mindestens im Schwierigkeitsgrad von Bachs dreistimmigen Sinfonien, leichten Sonaten der Wiener Klassik und anspruchsvolleren Stücken aus Schumanns „Album für die Jugend“, Blattspiel: leichtes Klavierstück oder ein leichter Klavierauszug
4. Gesang (10 Minuten): Vortrag eines Volksliedes, eines Chorals und eines einfachen Kunstliedes. Das Kunstlied ist auswendig vorzutragen. Vorausgesetzt wird eine gesunde, bildungsfähige Stimme.

Musiktheoretischer Teil (ca. 20 Minuten)

1. Hören und Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Akkordverbindungen
2. Blattsingen (leichte Chorstimme oder Volkslied)
3. Grundlagen der Musiklehre, einfache und erweiterte Kadenz
4. Harmonisieren eines vorbereiteten Volks- oder Kinderliedes mit eventueller Transposition

Anhang III: Anforderungen Aufnahmeprüfung Masterstudien Künstlerisches Orgelspiel, Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratorien- gesang

1. Hauptfach: Orgel

- a) Künstlerisches Orgelspiel (ca. 45 Minuten): Vortrag von Werken aus vier verschiedenen Stilepochen
- b) Orgelimprovisation (20 Minuten):
mit drei Tagen Vorbereitungszeit: freie Formen, z. B. Präludium, Toccata, Fughette
unvorbereitet: Choralimprovisationen in den gebräuchlichen Formen

2. Hauptfach: Chor- und Orchesterleitung

- a) Hauptfach (30 min): Dirigieren einer Partitur aus dem chorsinfonischen Bereich
- b) Gesang (10 Minuten): Vortrag zweier unterschiedlicher Gesänge eigener Wahl, einer davon soll auswendig vorgetragen werden.
- c) Gehörbildung (10 Minuten): Erkennen von Akkorden und tonalen Akkordverbindungen in Literaturbeispielen, Blattsingen: Chorstimme aus einem erweitert tonalen Werk des 20. Jahrhunderts
- d) Partiturspiel (10 Minuten): Spielen einer mittelschweren vierstimmigen Chorpartitur in modernen Schlüsseln (Vorbereitungszeit 15 Minuten)
- e) Kolloquium (10 Minuten): Literatur und chorische Stimmbildung
- f) Klavier (15 Minuten): Literaturspiel: ein Programm freier Wahl, jedoch mit Werken oder Werkteilen aus mindestens zwei Hauptepochen der Klaviermusik (Dauer: ca. 10 Minuten), Blattspiel: mittelschwere Begleitliteratur aus dem Klavierauszug sowie Klavierliteratur (Dauer: ca. 5 Minuten)

3. Hauptfach: Konzert- und Oratorien- gesang

- a) Hauptfach (20 Minuten): Vortrag von Gesangsliteratur aus der Barockzeit sowie aus mindestens zwei weiteren Stilepochen, darunter ein Werk der Renaissance oder des Frühbarock.
- b) Vortrag eines gesprochenen Textes (5 Minuten)

Das Programm ist, mit Ausnahme der geistlichen Konzert- und Oratorienliteratur, auswendig vorzutragen. (Lieder und Sprechtext sind auswendig vorzutragen.)

Anhang IV: Choralprüfung nach dem zweiten Studiensemester im Bachelorstudium Kirchenmusik

1. Vorbereitetes Spiel eines anspruchsvollen Chorals mit Intonation nach einem Choralbuch. Studierende, die im Harmonisieren ausreichend geübt sind, können auch eine eigene Harmonisierung desselben Chorals darbieten. Der vorzuspielende Choral wird drei Tage vorher vom Fachrichtungsleiter (oder einem diesen vertretenden Dozenten / nicht vom Fachlehrer) bekannt gegeben.
2. Vom-Blatt-Spiel zweier stilistisch unterschiedlicher Choräle nach einem Choralbuch (manualiter und pedaliter) mit zu improvisierenden einfachen Intonationen. Studierende, die im Harmonisieren ausreichend geübt sind, können auch eigene Harmonisierungen darbieten.

Dauer der Choralprüfung: maximal 10 Minuten

Eine Verschiebung der Choralprüfung in ein späteres Studiensemester ist nicht möglich.

Bewertung: „bestanden“ oder „nicht bestanden“

Bei „nicht bestanden“ sollte eine Wiederholung der Prüfung nach spätestens sechs Wochen erfolgen. Wird die wiederholte Prüfung nicht bestanden, ist eine Fortsetzung des Studiums laut § 5 (3) der Studienordnung in Frage gestellt.

Anhang V: Richtlinien zur Erstellung von Bachelor- und Masterarbeiten

1. Allgemeines

Bachelor- und Masterarbeiten sind in jeweils zwei Exemplaren in gebundener Form abzugeben. Für alle Exemplare ist normal starkes Papier zu verwenden. Masterarbeiten, die mit der Note „sehr gut“ (1,5 oder besser) bewertet wurden, werden nach Einholung einer schriftlichen Einverständniserklärung des Verfassers durch den Prorektor in die Hochschulbibliothek zur Präsenznutzung aufgenommen (gegebenenfalls in verbesserter Form) und im Rahmen des Leihverkehrs auf Anforderung zur Einsichtnahme zugänglich gemacht.

Der Text der Arbeit ist auf DIN A4-Hochformat unter Verwendung maschineller Verfahren mit Schriftgröße 12 pt und einem Zeilenabstand von 1,5 Zeilen zu schreiben. Die Seiten sind jeweils nur einseitig zu beschreiben. Den Text ergänzende Anmerkungen in Form nummerierter Fußnoten können engzeilig bzw. kleiner geschrieben werden. Die Randbreiten auf einer Seite sollen links ca. 4 cm, rechts ca. 3 cm betragen. Der obere Seitenrand (bis zum Beginn der ersten Textzeile) soll ca. 3 cm, der untere Seitenrand (ab der letzten Textzeile) ca. 2,5 cm betragen.

Für den formalen Aufbau der Arbeit wird folgende Struktur (Erläuterungen nachfolgend) empfohlen:

1. Titelblatt
2. Inhaltsverzeichnis
3. (evtl.) Abkürzungsverzeichnis
4. fortlaufender Text
5. (evtl.) Anhang
6. Quellen- und Literaturverzeichnis
7. Selbständigkeitserklärung

2. Titelblatt

Das Titelblatt der Arbeit muss in übersichtlicher Form folgende Angaben enthalten:

Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle / Saale

Bachelor bzw. Masterarbeit

Thema

eingereicht von:

Studiengang:

vorgelegt am:

Mentor:

Korreferent:

3. Quellenangaben, Zitieren

Nachlässigkeiten in der Benutzung der Quellen, ungenaue Wiedergabe von Zitaten sowie Unschärfe im Übergang vom Referieren fremder Gedankengänge in eigene Überlegungen führen zu Einbußen in der Bewertung. Das bewusste Verschweigen bzw. die Nichtangabe benutzter Quellen gilt als Täuschung und führt zur Bewertung der Arbeit als „nicht ausreichend“.

Als Nachschlagewerke zum standardgemäßen Zitieren seien empfohlen:
Matthias Karmasin: Die Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten: Ein Leitfaden für Seminararbeiten, Bachelor-, Master- und Magisterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen, 5. Aktualisierte Auflage UTB Stuttgart 2010

Nicole Schwind-Gross: Musikwissenschaftliches Arbeiten, 6. Auflage, Bärenreiter-Verlag Kassel usw. 2007 (Bärenreiter Studienbücher Band 1)

4. Selbständigkeitserklärung

Auf der letzten, in die Bindung einzubeziehenden Seite der Arbeit ist eine durch die Unterschrift des Verfassers bestätigte eidesstattliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der im Quellenverzeichnis angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde. Diese Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“
(Datum, Unterschrift)

5. Umfang

Angaben zum Umfang der wissenschaftlichen Arbeit sind den Modulhandbüchern der einzelnen Studiengänge zu entnehmen. Der Umfang der Arbeit richtet sich nach den jeweils erteilten Leistungspunkten und der studentischen Arbeitszeit.

Anhang VI: Richtlinien zur Erstellung eines Programmheftes für die künstlerische Masterabschlussprüfung als Masterarbeit (vgl. § 19/9)

- Umfang: bis max. 40 Seiten (A5)
- Programmüberblick (Werke, Komponisten, Künstler)
- Biographien der Komponisten
- kurze Beschreibung der einzelnen Werke
- ausführliche Analyse/Beschreibung eines zentralen Werks
- Angabe der Quellen (Übersicht am Ende des Einführungstextes)
- bei Vokalwerken: Abdruck der Texte, ggf. mit Übersetzung
- Biographien der Künstler
- ansprechende Gestaltung (Layout, Bilder)
- Das Programmheft muss zur Abschlussprüfung vorliegen (Anmeldefristen beachten)